

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Neuere Philologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Ästhetik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 10. Juni 2020 zur Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 09. Dezember 2015

Hier: Änderung vom 13. Januar 2021

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 2. März 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Januar 2021 die nachfolgende Änderung des studiengangspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Ästhetik mit dem Abschluss „Master of Arts (MA)“ vom 10. Juni 2020 beschlossen. Diese Änderungen hat das Präsidium gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 2. März 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen / Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Ästhetik/Theorie, ein Motivationsschreiben, gute Deutschkenntnisse sowie Englischkenntnisse voraus, die mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) entsprechen. Der Nachweis der Englischkenntnisse muss zur Bewerbung vorliegen. Dringend empfohlen werden außerdem Kenntnisse einer weiteren neueren Fremdsprache oder Latein- bzw. Griechischkenntnisse. Besonders wünschenswert sind gute Kenntnisse der französischen Sprache.

(2) Ein Schwerpunkt im Bereich Ästhetik/Theorie wird nachgewiesen durch ein Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument, aus dem hervorgeht, dass mindestens 2 Seminare zur Ästhetik/Theorie erfolgreich abgeschlossen bzw. eine Bachelorarbeit mit entsprechendem Schwerpunkt verfasst wurden.

(3) Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt durch

- Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Englischunterricht im Umfang von mindestens 5 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder eine
- Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist; oder
- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht; oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden und die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Sprache nachweisen. wobei das gemäß Absatz 1 vorausgesetzte Sprachniveau explizit erwähnt sein muss; oder einen
- standardisierten Test, aus dem das Niveau B 2 klar ersichtlich ist; anerkannt werden folgende Sprachnachweise:
 - a. TOEFL (Internet based mind. 85 Punkte);
 - b. IELTS (mindestens 6,5 in jedem Teil);
 - c. Cambridge First, Advanced oder Proficiency (mindestens 160 Punkte in jedem Teil);

oder

einen anderen vom Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen zur Bewerbung einen Sprachnachweis, entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(5) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- b. beglaubigte Kopien der Sprachnachweise
- c. Transcript of Records oder vergleichbares Dokument
- d. Ein Motivationsschreiben, das begründet, warum die Bewerberin / der Bewerber im Masterstudiengang Ästhetik studieren möchte. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt einen Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 2 und führt das weitere Verfahren durch. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Der Zulassungsausschuss kann sich zu seiner Unterstützung auch der Mitwirkung sonstiger prüfungsberechtigter Lehrender bedienen.

(7) Der Zulassungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der sprachlichen und argumentativen Qualität auf die überzeugende Darstellung eines spezifischen Interesses am Masterstudiengang Ästhetik. Der Zulassungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach folgenden Kriterien:

- a. Sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage, ihre Eignung und ihr Interesse an dem Masterstudiengang in konsistenter Argumentation sowie in korrekter und angemessener sprachlicher Form darzulegen?
- b. Ist eine ausreichende Kongruenz der wissenschaftlichen Interessen und beruflichen Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs erkennbar?

(7) Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 1 bis 5, wobei folgende Werte zulässig sind: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend) und 5 (nicht ausreichend). Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 45 % auf der Bewertung des Motivationsschreibens, zu 55 % auf der Bewertung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung mit mindestens 2,5 (Grad der besonderen Eignung).

(8) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Zulassungsausschuss.

Artikel II **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang Ästhetik aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 08.03.2021

Prof. Dr. Frank Schulze-Engler

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.